

Arten der Feuerungsanlagen im Sinne der 44. BImSchV:

1. Dieselmotor

Eine nach dem Dieselprinzip arbeitende Verbrennungsmotoranlage mit Selbstzündung des Kraftstoffs.

2. Gasturbine

Feuerungsanlage mit einer rotierenden Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und im Wesentlichen aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht.

3. Zweistoffmotor

Verbrennungsmotoranlage mit Selbstzündung des Brennstoffs, die bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselprinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet.

4. sonstiger Motor

Anlage, bei der durch Oxidation von Brennstoffen im Inneren des Arbeitsraums eines Motors die Brennstoffenergie in mechanische Energie umgewandelt wird, außer Diesel- und Zweistoffmotoren.

5. sonstige Feuerung

Jede Anlage, in der Brennstoff zur Nutzung der erzeugten Wärme oxidiert wird, außer Verbrennungsmotoren und Gasturbinen.

Brennstoffarten im Sinne der 44. BImSchV:

Die 44. BImSchV unterscheidet zwischen festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, sowie zwischen folgenden Arten von Brennstoffen:

1. feste Brennstoffe

„**Biobrennstoffe**“ im Sinne dieser Verordnung sind

- die Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder aus Teilen davon, sofern sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden, und
- folgende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird:
 - a) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 - b) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie;
 - c) natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, sofern sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind;
 - d) faserige pflanzliche Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsstandort mitverbrannt werden;
 - e) Korkabfälle;
 - f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen.

Andere feste Brennstoffe

- (z.B. Kohle, Altholz ab Kategorie A III)

2. flüssige Brennstoffe

- Diesel
- Heizöl EL

- Andere flüssige Brennstoffe außer Gasöl (z.B. Ethanol, Methanol)
 - Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung
 - Andere gasförmige Brennstoffe (z.B. Biogas, Deponiegas, Klärgas)
- 3. Gasförmige Brennstoffe**